

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom 26. November 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 108 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),

Art. 2 Begriff

Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, ausgenommen Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 50 Normalstössen.

Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf

¹ Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,2 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann abweichend von Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

³ Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:

- a. landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches;
- b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.

¹ SR 913.1

² SR 910.1

³ SR 910.91

Art. 3a Erforderlicher Arbeitsbedarf in gefährdeten Gebieten

¹ In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,75 SAK.

² Das Bundesamt legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

Art. 4 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 3

¹ Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ als Landwirt/Landwirtin oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

^{1^{bis}} Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

² Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist der Grundbildung gleichgestellt.

³ Für Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 wird eine abgeschlossene Grundbildung in einem anderen Beruf der Grundbildung als Landwirt/Landwirtin gleichgestellt.

Art. 5 Betriebsübernahme

¹ Innerhalb von fünf Jahren vor der Gewährung von Investitionshilfen muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den Betrieb oder Teile davon unter folgenden Voraussetzungen übernommen haben oder übernehmen:

- a. innerhalb der Familie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁵ über das bäuerliche Bodenrecht;
- b. ausserhalb der Familie höchstens zum zweieinhalbfachen Ertragswert für das ganze Gewerbe oder zum achtfachen Ertragswert für Grundstücke.

² Für Alpen und Alprechte gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Wer abweichend von Absatz 1 Buchstabe b für ein Grundstück einen Betrag über dem achtfachen Ertragswert bezahlt hat, dem wird die Investitionshilfe um den Betrag gekürzt, welcher den achtfachen Ertragswert übersteigt.

⁴ Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung nach Absatz 3 zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.

⁴ SR 412.10; AS 2003 4557

⁵ SR 211.412.11

Art. 7 Einkommen und Vermögen

¹ Übersteigt das massgebliche Einkommen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin 120 000 Franken, so wird keine Investitionshilfe gewährt.

² Übersteigt das massgebliche Einkommen 80 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 5000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Investitionshilfe werden nicht ausgerichtet.

³ Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 Franken für verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen.

⁴ Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 600 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 10 000 Franken gekürzt.

⁵ Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebsnotwendige, bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die Vermögenslimite von 600 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um maximal 300 000 Franken.

⁶ Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Pächtervermögen ohne Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital.

⁷ Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

⁸ Ist die Gesuchstellerin eine Personengesellschaft, so ist das arithmetische Mittel des massgeblichen Einkommens, beziehungsweise des bereinigten Vermögens der Beteiligten massgebend.

⁹ Das Kürzungsverfahren richtet sich nach Artikel 5 Absatz 4.

Art. 8 Abs. 2 Bst. e

² Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist:

- e. zahlungsfähig zu bleiben.

Art. 9 Pachtbetriebe

¹ Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der Familie, deren Einkommen und Vermögen die Grenzen nach Artikel 7 nicht überschreiten, können erhalten:

- a. Investitionshilfen, wenn ein mindestens zwanzigjähriges Baurecht errichtet wird und für den übrigen Betrieb ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer abgeschlossen wird; für Beiträge an Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein zwanzigjähriger Pachtvertrag;

⁶ SR 642.11

- b. Investitionskredite, wenn der Pachtvertrag für die Dauer des Kredites im Grundbuch vorgemerkt wird und der Eigentümer oder die Eigentümerin für den Kredit mit dem Pachtgegenstand eine grundpfändliche Sicherheit leistet.

² Pächter und Pächterinnen von Betrieben anderer Eigentümer und Eigentümerinnen als nach Absatz 1 können Investitionshilfen erhalten, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird; für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein dreissigjähriger Pachtvertrag; der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

³ Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 2 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, wenn der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 30 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.

⁴ Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen nach den Absätzen 1–3 ist ein gut strukturierter, zukunftssträchtiger Betrieb, der einer Bauernfamilie ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen bietet.

Art. 11 Abs. 2 Bst. b

² Als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG gelten folgende Bodenverbesserungen:

- b. umfassende Wegerschliessungen (Gesamterschliessungen) mit einem Beizungsgebiet über 400 Hektaren.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c

² Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen von Betrieben:

- c. wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nach der Investition die allgemeinen Bestimmungen des 1. Titels der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁷ über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft nicht erfüllt.

Art. 13 Abs. 1

¹ An gemeinschaftliche Bauten nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG sowie an Massnahmen zur Diversifizierung nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

⁷ SR 910.13

Art. 14 Abs. 1 Bst. f und 3

¹ Beiträge werden gewährt für:

- f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;

³ Beiträge werden gewährt für die periodische Wiederinstandstellung von:

- a. Erschliessungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b;
- b. Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes des Bodens nach Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Wasserversorgungen nach Absatz 2;
- d. Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen nach Absatz 1 Buchstabe f.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten anrechenbar: ...

Art. 15a Beitragsberechtigte Arbeiten für die periodischen Wiederinstandstellung

¹ Für die periodischen Wiederinstandstellung nach Artikel 14 Absatz 3 sind folgende Arbeiten beitragsberechtigigt:

- a. Wege:
die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;
- b. Seilbahnen:
die periodischen Revisionen;
- c. landwirtschaftliche Entwässerungen:
die Reinigung und Instandstellung von Haupt- und Sammelleitungen, von Ableitungen, von Entwässerungsgräben und von Pumpwerken;
- d. Bewässerungsanlagen:
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen und von Hauptgräben zur Wasserzufuhr;
- e. Wasserversorgungen:
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen;
- f. Trockenmauern von Terrassen:
die umfassende Instandstellung und Sicherung von Foundation, Krone und Treppen sowie der örtliche Wiederaufbau.

² Das Bundesamt legt den genauen Umfang der beitragsberechtigten Arbeiten, die Abgrenzung zur Wiederherstellung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und zum Ersatz nach Ablauf der Lebensdauer sowie die minimalen Wiederkehrperioden fest.

Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beitragssätze für die periodische Wiederinstandstellung

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Art. 15a Abs. 1 Bst. a) und landwirtschaftlichen Entwässerungen (Art. 15a Abs. 1 Bst. c) sind im Maximum die folgenden Kosten beitragsberechtig:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | für die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung auf Kies- oder Belagswegen, einschliesslich der Instandstellung der Wegentwässerung, pro km Weg: | Franken |
| 1. | bei geringen technischen Schwierigkeiten (Normalfall) | 25 000 |
| 2. | bei mässigen technischen Schwierigkeiten | 40 000 |
| 3. | bei grossen technischen Schwierigkeiten | 50 000 |
| b. | bei landwirtschaftlichen Entwässerungen für das Spülen von Haupt- und Sammelleitungen oder die Instandstellung von Entwässerungsgräben, pro km: | 5 000 |

² Für Mehrkosten bei der Wiederinstandstellung von Kunstbauten und Sickerleitungen (Abs. 1 Bst. a) beziehungsweise Haupt- und Sammelleitungen sowie Pumpwerke (Abs. 1 Bst. b) können Zuschläge auf der Basis einer Kostenschätzung gewährt werden.

³ Das Bundesamt legt die Ansätze der beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 fest.

⁴ Die pauschal ausgerichteten Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

⁵ Für die periodischen Wiederinstandstellungen nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f bemessen sich die baukostenabhängigen Beiträge nach Artikel 16. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

Art. 17 Abs. 1 und 2

¹ Für Bodenverbesserungen mit besonderen ökologischen Massnahmen können die Beitragssätze nach Artikel 16 um bis zu 6 Prozentpunkte erhöht werden.

² Bei einer ausserordentlichen Belastung können für Bodenverbesserungen im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet die Beitragssätze nach Artikel 16 um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Für Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d ist diese Erhöhung auch im Talgebiet möglich.

Art. 18 Abs. 2

² Beiträge werden im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet gewährt für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermark-

tung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.

Art. 19 Abs. 4 und 7

⁴ Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom Bundesamt in einer Verordnung festgesetzt.

⁷ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird je nach Finanzkraft des Kantons mittels eines Beitragssatzes von 19–22 Prozent der anrechenbaren Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.

Art. 20 Kantonale Leistung

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus, die je nach Finanzkraft des Kantons mindestens 70–100 Prozent des Beitrages zu betragen hat.

² An die kantonale Finanzleistung angerechnet werden können:

- a. Leistungen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die nicht unmittelbar am Unternehmen beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, welche diese aufgrund kantonalrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben.

³ Für Bodenverbesserungen zur Behebung von besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann das Bundesamt die kantonale Mindestleistung nach Absatz 1 im Einzelfall herabsetzen.

Art. 24 Bst. a

Eine Stellungnahme des Bundesamtes ist nicht erforderlich, wenn:

- a. der voraussichtliche Beitrag an das Projekt 100 000 Franken nicht übersteigt oder bei kombinierter Unterstützung der Beitrag und der Investitionskredit (einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen) zusammen nicht mehr als 300 000 Franken ausmachen;

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 4

Beitragszusicherung

⁴ Für periodische Wiederinstandstellungen nach Artikel 14 Absatz 3 kann das Bundesamt den Beitrag gestützt auf eine Programmvereinbarung mit dem Kanton auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewähren. In diesem Vertrag sind auch die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten und die Auszahlung des Beitrages zu regeln.

Art. 31 Abs. 3

³ Für Vorhaben, welche mit einem Investitionskredit über dem Grenzbetrag nach Artikel 55 Absatz 2 oder mit einem Beitrag unterstützt werden, darf die kantonale Behörde die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn oder für vorzeitige Anschaffungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes erteilen.

Art. 34 *Oberaufsicht*

Das Bundesamt übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

Art. 37 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 500 Franken im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 3 verzichten.

Art. 39 Abs. 1 Bst. e

¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:

- e. bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁸ über das bauerliche Bodenrecht berechnet wird; das Bundesamt legt die Anrechnungswerte fest.

Art. 42 Abs. 1 Bst. d, 2 und 3

¹ Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden:

- d. bei periodischen Wiederinstandstellungen.

² An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbotes, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

³ Der Nachweis der Grundbucheintragung oder die Erklärung sind dem Bundesamt spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.

⁸ SR 211.412.11

Art. 43 Abs. 3–5

³ Die Starthilfe wird nach SAK in vier Kategorien abgestuft:

- a. Kategorie 1: 0,75–1,19 SAK
- b. Kategorie 2: 1,20–1,99 SAK
- c. Kategorie 3: 2,00–2,79 SAK
- d. Kategorie 4: $\geq 2,80$ SAK

⁴ Der maximale Investitionskredit für die Starthilfe beträgt 200 000 Franken.

⁵ Das Bundesamt legt die Höhe der Starthilfe pro Kategorie fest.

Art. 44 Abs. 1 Bst. d und 3 Bst. a

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:

- d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.

³ Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für:

- a. die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d, sofern die Bedingungen von Artikel 9 erfüllt sind;

Art. 46 Abs. 1 Bst. b, 2, 3, 7 und 8

¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- b. Wohnhäuser nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil, wobei für Betriebe mit einem Arbeitsbedarf unter 1,2 SAK in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 die pauschalen Ansätze um 25 Prozent reduziert werden.

² Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:

- a. Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere bis 60 GVE
je Betrieb, pro GVE:

	Franken
1. im Talgebiet ohne die Hügelzone	9 000
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	6 000
3. in den Bergzonen II–IV	6 000
- b. Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel bis total 60 GVE
je Betrieb, pro GVE 9 000
- c. Alpegebäude je GVE 5 000
- d. Wohnhäuser 200 000

³ Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes und für Alpegebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.

Art. 49a Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen

¹ Organisationen nach Artikel 49 Buchstabe c können Starthilfen erhalten für die Gründung, die Anschaffungen von Mobiliar und Hilfsmitteln sowie die Lohnkosten für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit.

² Sie können unterstützt werden, sofern:

- a. ihre Mitglieder mehrheitlich bäuerliche Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind und diese die Stimmenmehrheit besitzen;
- b. ein Betriebskonzept vorliegt; und
- c. die Wirtschaftlichkeit belegt ist.

Art. 50 Abs. 1

¹ Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentliche Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert und die Tragbarkeit ausgewiesen ist.

Art. 51 Höhe der Investitionskredite

¹ Die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen betragen 30–50 Prozent der Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.

² Bei besonders innovativen Projekten und solchen, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Das Bundesamt legt die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze fest.

³ Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30 000 Franken verzichten.

⁴ Baukredite nach Artikel 107 Absatz 2 LwG können gewährt werden bis zur Höhe der Summe der öffentlichen Beiträge.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Investitionskredite sind innert folgender maximaler Fristen zurückzuzahlen:

- a. zehn Jahre für Maschinen und Einrichtungen sowie den Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen;

Art. 55 Abs. 2

² Der Grenzbetrag beträgt:

- a. 250 000 Franken bei Investitionskrediten;
- b. 500 000 Franken bei Baukrediten;
- c. 300 000 Franken bei kombinierten Unterstützungen; massgebend ist die Summe von Investitionskredit plus Beitrag;

Art. 60 Abs. 2

² Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁹ über das bäuerliche Bodenrecht berechnet. Das Bundesamt legt die Anrechnungswerte fest.

Art. 63 Abs. 2

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁹ SR 211.412.11